



Wirtschaftsraum Nürtingen

Gewerbebezweckverband Wirtschaftsraum Nürtingen

Verbandssatzung

vom 16. Mai 2011

Satzung

des Gewerbebezweckverbands Wirtschaftsraum Nürtingen

**mit den Gewerbe- und Dienstleistungszentren
"Bachhalde" und "Großer Forst"**

Präambel

Die Schaffung zukunftsfähiger Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen ist eine gemeinsame Verpflichtung von Bund, Land, Region und Kommunen. Weil im Verdichtungsraum die soziokulturellen und sozioökonomischen Verflechtungen nicht mehr an Gemeindegrenzen Halt machen, verlangt eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Die Bereitstellung von Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen an verkehrsgünstig gelegenen Standorten für die Neuansiedlung von Betrieben sowie für Erweiterungs-, Verlagerungs- und Modernisierungsvorhaben der Unternehmen wird im Ballungsraum Stuttgart zunehmend schwieriger. Dies gilt vor allem für größere zusammenhängende Flächen, die sich unter Beachtung von Zielen des Umweltschutzes und zur Vermeidung ungünstiger Einzelstandorte als Gewerbe- und Dienstleistungszentren eignen. Die regionalplanerische Zielsetzung sieht auf Gemarkung Nürtingen einen regionalen Doppelstandort für die Ansiedlung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben vor. Dieser regionale Schwerpunkt mit der Bezeichnung "Bachhalde"/"Großer Forst" dient als gemeinsamer Standort für die Städte und Gemeinden in den Verwaltungsräumen Nürtingen und Neuffen. Mit der Gründung des Gewerbebezweckverbands Wirtschaftsraum Nürtingen soll in übergemeindlicher und partnerschaftlicher Zusammenarbeit die wirtschaftliche Entwicklung des Raumes Nürtingen/Neuffen gefördert sowie zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen werden. Die Verbandsmitglieder sind sich darin einig, dass die Ziele des Zweckverbands nur solidarisch erreicht werden können. Um den Wirtschaftsraum Nürtingen im Wettbewerb besser positionieren zu können, sind sie bereit, die vorhandenen Stärken und Qualitäten zu bündeln und unter Wahrung der örtlichen Interessen die notwendigen Schritte zum Gelingen des Gewerbebezweckverbands beizutragen.

Sollte eine Erschließung des Gewerbegebietes „Großer Forst“ nicht erfolgen, wird die zukünftige Struktur des Gewerbebezweckverbands neu bestimmt.

Satzung

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 hat die Verbandsversammlung des Gewerbebezweckverbands „Wirtschaftsraum Nürtingen“ am 16.05.2011 folgende Neufassung der Verbandssatzung (gemäß § 6 GKZ) beschlossen:

V e r b a n d s s a t z u n g

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

- (1) Die Städte und Gemeinden Beuren, Frickenhausen, Großbettlingen, Kohlberg, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen "Gewerbebezweckverband Wirtschaftsraum Nürtingen" einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürtingen.
- (3) Das in Trägerschaft des Verbands zu entwickelnde Gewerbe- und Dienstleistungsgebiet „Bachhalde/Großer Forst“ umfasst die in den Lageplänen der Stadt Nürtingen vom 15. März 2000 (Anlagen 1 und 2) rot umrandeten Flächen auf Gemarkung Nürtingen. Die Lagepläne im Maßstab 1:2500 sind Bestandteil dieser Satzung und liegen in den Rathäusern der Verbandsgemeinden zur Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten aus.
- (4) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen können weitere Standorte, auch außerhalb der Gemarkung Nürtingen, in die Trägerschaft des Verbands genommen werden.
- (5) Als Grundlage für die Verbandsarbeit wird eine Entwicklungskonzeption für die auszuweisenden Gewerbe- und Dienstleistungsflächen erarbeitet, die Aussagen über räumliche, zeitliche und finanzielle Dimensionen macht.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband erschließt auf der Basis der von der Stadt Nürtingen erstellten Bebauungspläne das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und unterhält die dafür erforderlichen Einrichtungen (ausgenommen sind überörtliche Straßen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne). Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem Bedarf und der Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder erfolgen. Soweit Grundstücke sich bereits im Eigentum einer Verbandsgemeinde befinden oder noch erworben werden, erstattet der Verband den verauslagten Kaufpreis einschließlich eventuell aufgelaufener Zinsen. Er erhält im Gegenzug die volle Verfügungsgewalt über diese Grundstücke.

- (2) Nachdem das Gewerbe- und Dienstleistungsgebiet ausschließlich auf Gemarkung Nürtingen liegt, verbleibt die Planungshoheit bei der Stadt Nürtingen. Diese verpflichtet sich, ihre Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, soweit das gemeinsame Gewerbegebiet betroffen ist, in enger Abstimmung mit dem Zweckverband vorzunehmen. Alle wesentlichen Planungsschritte bedürfen der vorherigen Entscheidung in der Versammlung des Zweckverbands.
- (3) Die Verbandsgemeinden übertragen dem Zweckverband das Recht und die Pflicht, im gemeinsamen Gewerbegebiet die Erschließungsanlagen nach BauGB und Entwässerungseinrichtungen zu schaffen. Entwässerungsanlagen werden nach Abzug evtl. Zuschüsse Dritter gegen Kostenerstattung in das Anlagevermögen der Stadt Nürtingen übertragen. Der Verband trägt die entstehenden Beiträge nach KAG für die Entwässerungsanlagen und die Kläranlage bzw. löst die entstehende Beitragspflicht ab. Die Erschließung des Gebiets mit Gas, Strom und Wasser verbleibt bei den Stadtwerken Nürtingen GmbH. Der Zweckverband ist zuständig für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast und der Straßenbaubehörde nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der entsprechenden Satzungen.
- (4) Die Absätze 1 – 3 sind ihrem Sinn entsprechend für die jeweilige Gemeinde anzuwenden, wenn der Verband nach § 1 Abs. 4 Standorte außerhalb der Gemarkung Nürtingen in die Trägerschaft nimmt.
- (5) Im Teilgebiet „Bachhalde“ verbleiben die neu gebildeten Grundstücke im Eigentum der Stadt Nürtingen. Die Stadt Nürtingen ist Rechtsträger für die Erschließung und nimmt sämtliche Erschließungsanlagen in ihr Eigentum. In einer Vereinbarung zwischen der Stadt Nürtingen und dem Gewerbebezweckverband überträgt die Stadt Nürtingen dem Verband die Verfügungsgewalt über die Grundstücke. Der Gewerbebezweckverband ersetzt der Stadt Nürtingen die entstehenden Kosten für Grundstückserwerb, Errichtung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen sowie die Verwaltungskosten. Die Erlöse aus der Grundstücksveräußerung stehen dem Gewerbebezweckverband zu.
- (6) Der Zweckverband kann die Trägerschaft über gemeinsame Einrichtungen der Wirtschaftsförderung übernehmen.
- (7) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Verbandsvorsitzende

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbands fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
 2. das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbands
 3. die Bildung von Ausschüssen
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 5. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung
 6. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzungen, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung
 7. die Festlegung von Grundsätzen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten
 8. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet
 9. alle Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Beauftragten. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aus deren Mitte bestimmt. Weitere Mitglieder entfallen auf:

Kohlberg	1
Beuren	2
Großbettlingen	2
Unterensingen	2
Neuffen	3
Oberboihingen	3
Wolfschlugen	3
Frickenhausen	4
Nürtingen	10

- (2) Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Kein Verbandsmitglied darf mehr als 50 % der Stimmen erhalten. Auf der Basis der Einwohnerzahlen am 30. Juni 1998 ergibt sich folgende Stimmenverteilung:

Beuren	9
Frickenhausen	22
Großbettlingen	10
Kohlberg	6
Neuffen	15
Nürtingen	101
Oberboihingen	13
Unterensingen	11
<u>Wolfschlugen</u>	<u>15</u>
Insgesamt	202

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind die Bürgermeister, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter oder Beauftragte.

§ 6**Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.

- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbands und ein Vertreter des Verbands Region Stuttgart sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere die in § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben, nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen. Ergibt sich bei Angelegenheiten von Bedeutung (z.B. Aufstellung des Haushaltsplanes) auch nach Wiederholung der Abstimmung Stimmengleichheit, kann mit einem Drittel der Stimmen die Schiedsstelle angerufen werden. § 14 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Beauftragten.
- (2) Für die Stimmverteilung gilt § 5 Abs. 2.
- (3) Der Verwaltungsrat berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

- (4) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl.
- (3) Die Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Verbands und Leiter der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet der Verbandsvorsitzende über
 1. den Vollzug des Haushaltsplans (Bewirtschaftungsbefugnis) bis 50.000 € und Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 250.000 € im Einzelfall
 2. außer- und überplanmäßige Ausgaben und die Verwendung von Deckungsreserven bis 50.000 € im Einzelfall
 3. die Stundung von Forderungen bis 50.000 €, bei höheren Beträgen bis max. 6 Monate
 4. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zum Betrag von 25.000 €
 5. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Miet- bzw. Pachtzins von 3.000 € monatlich im Einzelfall
 6. die Einstellung von Beschäftigten bis einschließlich Vergütungsgruppe TVÖD EG 8
 7. die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und für Umschuldungen sowie über die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung
 8. den Erwerb von Grundstücken, soweit die Verbandsversammlung allgemeine Grundsätze festgelegt hat.

- (4) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 GemO zu unterrichten.

§ 9

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die Geschäftsführung werden durch Satzung geregelt.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbands wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern oder Dritten bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied bzw. Dritten geregelt. Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In anderen Fällen haftet das Verbandsmitglied, für das er tätig war.
- (2) Der Zweckverband beauftragt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürtingen mit der Durchführung der örtlichen Prüfung im Sinne von §§ 110 und 111 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögenshaushalt (Kapitalumlage) vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt entsprechend dem Ergebnis der jeweiligen Jahresrechnung.
- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:
- | | |
|----------------|--------|
| Beuren | 4,2 % |
| Frickenhausen | 11,1 % |
| Großbettlingen | 5,0 % |
| Kohlberg | 2,8 % |
| Neuffen | 7,4 % |
| Nürtingen | 50,0 % |
| Oberboihingen | 6,5 % |
| Unterensingen | 5,5 % |
| Wolfschlugen | 7,5 % |
- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

§ 12

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Verbandsgemeinden teilen die angefallenen Grundsteuern und Gewerbesteuern von Betrieben im Verbandsgebiet in demselben Verhältnis auf, nach welchem sie den Finanzbedarf aufbringen. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen jeweils auf Jahresmitte (Abschlagszahlung) und Jahresende (Abrechnung) unmittelbar an die anderen Verbandsmitglieder abzuführen. Vom Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen des jeweiligen Rechnungsjahres ist vorab die Gewerbesteuer-Umlage des jeweiligen Rechnungsjahres abzuführen. Für die Anrechnung auf die Steuerkraft und die Abführung der Gewerbesteuerumlage gelten die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes mit der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des § 6 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes, die zu einer wesentlichen Veränderung der Bedeutung dieser Finanzquellen führen, die Bestimmungen der §§ 11 und 12 in einer ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechenden Weise neu zu fassen.

§ 13

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband in jeglicher Hinsicht unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen, Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmenverteilung ist neu zu berechnen, § 5 Abs. 2 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

§ 14

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Verbands erfordert eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbands verbleibenden Mitglieder aufgeteilt.
- (3) Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst werden kann, sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 15

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Stuttgart als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 16

Verhalten der Verbandsmitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsziele sind die Verbandsmitglieder zu einer offenen Information und Abstimmung der Wirtschaftsförderungspolitik bereit.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt grundsätzlich unangetastet. Bei Betrieben, die vorwiegend dem überörtlichen Bedarf zuzurechnen sind, sollte vorrangig der Verband tätig werden. Die Verbandsmitglieder verzichten insoweit innerhalb des Verbandsgebiets auf eine aktive Abwerbepolitik.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Einrücken in die Tageszeitung "Nürtinger Zeitung". Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden dienen der Information.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

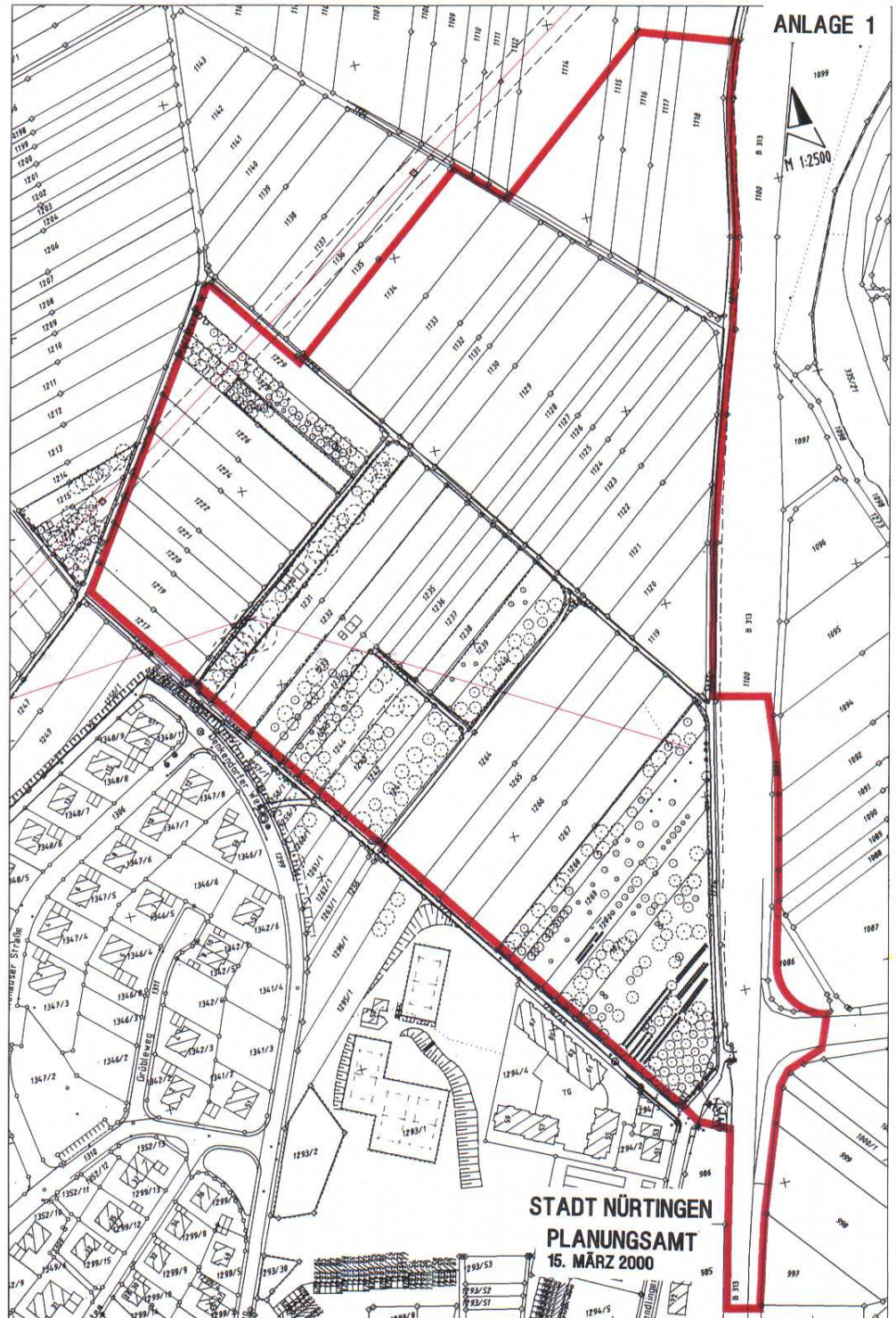
Nürtingen, den 16.5.2011

Gemeinde Beuren	gez. Hartmann Bürgermeister
Gemeinde Frickenhausen	gez. Blessing Bürgermeister
Gemeinde Großbettlingen	gez. Fritz Bürgermeister
Gemeinde Kohlberg	gez. Roller Bürgermeister
Stadt Neuffen	gez. Bäcker Bürgermeister
Stadt Nürtingen	gez. Heirich Oberbürgermeister
Gemeinde Oberboihingen	gez. Hooge Bürgermeister
Gemeinde Unterensingen	gez. Friz Bürgermeister
Gemeinde Wolfschlugen	gez. Ruckh Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung vom 24.7.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2009 (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Die Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes befindet sich bei der Stadt Nürtingen, Marktstraße 7, 72622 Nürtingen. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 4.5.2009 (GKZ) in Verbindung mit § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.



Gebiet Bachhalde



Gebiet Großer Forst